

# **SATZUNG**

der  
Paul Hauenschild Stiftung

Neufassung der Satzung der Paul Hauenschild Stiftung vom 22.04.2016

## **Präambel**

Im Anschluss an das Testament von Paul Hauenschild vom Mai 1962 steht der Gedanke, die Jugend- und Amateurförderung im Hamburger Sport-Verein e.V., insbesondere die Fußballjugendarbeit in Ochsenzoll zu sichern und weiterzuentwickeln, und zwar im Breiten- wie im Leistungssport mit dem Ziel: Erhalt - bei zunehmenden Risiken und Auswüchsen von Kommerzialisierung des Berufsfußballs – Pflege und betonte Förderung der Jugendarbeit im Hinblick auf körperliche und geistige und soziale Fähigkeiten.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
Paul Hauenschild Stiftung.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck / Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports durch Förderung, Erhalt und Pflege der körperlichen, geistigen und sozialen Ertüchtigung der Jugend im Hamburger Sport-Verein e.V., insbesondere im Rahmen
- a) der Fußballjugendarbeit in Ochsenzoll,
  - b) der Pflege und dem Erhalt der Anlage des Hamburger Sport-Verein e.V. in Ochsenzoll,
  - c) der Unterstützung der Amateurarbeit des Hamburger Sport-Verein e.V. in Ochsenzoll.
- (2) Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung des vorgenannten gemeinnützigen Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch entsprechende finanzielle Zuwendungen an den Hamburger Sport-Verein e.V.  
Die Stifter, nach Stiftungserrichtung der Vorstand, erlassen eine Richtlinie über die Art der Zweckverwirklichung. Die Richtlinie wird Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen von Zuwendenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zum Erreichen des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

### **§ 4**

#### **Anlage des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvorstand**

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson, soweit durch das Ausscheiden die Zahl der Mitglieder unter drei sinken würde. Im Übrigen steht die Wahl einer Ersatzperson im Ermessen der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Abwesende Vorstandsmitglieder sind über das Ergebnis der Wahl in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils fünf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Stiftung den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff.26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen, wenn die Vermögens- und Ertragslage dieses zulässt.

(5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person, mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

(3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft und innerhalb der gesetzlichen Frist der Stiftungsaufsicht vorgelegt.

## **§ 7**

### **Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

## **§ 9**

### **Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfolgen. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

#### **§ 10**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 11**

##### **Satzungsänderung**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 12**

##### **Auflösung / Aufhebung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und der Aufsichtsbehörde ausgeführt werden.

#### **§ 13**

##### **Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

#### **§ 14**

##### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

---